



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 56 vom 3. Mai 2022

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 12. April 2017

17. November 2021

Das Präsidium der Universität hat am 31. Januar 2022 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S. 468) die vom Fakultätsrat der Fakultät für Geisteswissenschaften am 17. November 2021 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 2 HmbHG beschlossene Änderung der Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 12. April 2017, zuletzt geändert am 21. April 2021, genehmigt.

§1

Zugangsvoraussetzungen

Die Satzung über besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften wird wie folgt geändert:

1. Unter § 1 „Zugangsvoraussetzungen B. Masterstudiengänge/Masterteilstudiengänge“ erhält Nr. 35 „Slavistik“ folgende Fassung:

„Für den konsekutiven Masterstudiengang Slavistik besteht folgende besondere Zugangsvoraussetzung:

- ein erster berufsqualifizierender Abschluss mit dem Haupt- oder Nebenfach Slavistik der Fakultät für Geisteswissenschaften oder ein vergleichbarer Abschluss.

Als vergleichbar werden anerkannt:

- ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem vergleichbaren Studiengang einer deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschule in einem der folgenden Fächer: Osteuropastudien, Allgemeine Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft mit einem Schwerpunkt auf slavischen Sprachen und/oder slavischsprachigen Literaturen oder einem inhaltlichen äquivalenten Fachstudium an einer anerkannten Hochschule der Zielregion.
- Nachweis von Sprachkenntnissen des Bosnisch-Kroatisch-Montenegrinisch-Serbischen, Polnischen, Russischen oder Tschechischen auf dem Niveau B2 (GERS).“

§2

Inkrafttreten

Die Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 3. Mai 2022
Universität Hamburg